

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat Hohndorf in seiner Sitzung am 28. Juli 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Hohndorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
3. durch Rechtsvorschriften ortsüblich bekanntzumachende Satzungen und
4. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch das Einrücken in den „Hohndorfer Gemeindespiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Hohndorf).

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden jeweils im vollen Wortlaut abgedruckt. Sofern Satzungen oder Rechtsverordnungen genehmigungspflichtig sind oder genehmigungspflichtige Teile enthalten, sind auch die Genehmigungen unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung abzudrucken.

(4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der jeweilige Erscheinungstag des „Hohndorfer Gemeindespiegels“, in dem die Bekanntmachung erfolgt.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung, so kann diese derart erfolgen, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt umschrieben wird,
2. sie in der Gemeindeverwaltung Rödlitzer Straße 84 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntgabe im Sinne dieser Satzung ist jede durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung, mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Nr. 3.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntgabe ist es ausreichend, wenn sie durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses erfolgt. Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.
- (3) Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (4) Der Vollzug der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 01. Oktober 1999 außer Kraft.

Hohndorf, den 28.07.2000

Heiland
Bürgermeister